

Beitragsordnung

Inhalt

- § 1 Beitragspflichtige Mitglieder
- § 2 Finanzausstattung des Thüringer Heilbäderverbandes e.V.
- § 3 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Zuständigkeit des Präsidiums
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Beitragspflichtige Mitglieder

Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder des Thüringer Heilbäderverbandes e.V.

Diese sind gem. § 3 (1) der Satzung des Verbandes laut Artbezeichnung des Thüringer Kurortegesetzes KURORTE sowie gem. § 3 (2) im Einzelfall Fördermitglieder.

§ 2 Finanzausstattung des Thüringer Heilbäderverbandes e.V.

- (1) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben benötigt der Thüringer Heilbäderverband e.V. eine angemessene Finanzausstattung über Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über das jährliche Beitragsaufkommen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Präsidiums.
- (3) Das jährliche Beitragsaufkommen in der absoluten Höhe wird in der Position

Einnahmen / Mitgliedsbeiträge des jährlichen Haushaltsplanes des Thüringer Heilbäderverbandes aufgenommen.

§ 3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- (1) Zur Beitragsermittlung wird der vom Freistaat Thüringen an die Heilbäder und Kurorte dem Haushaltsjahr vorangehender jährlich ausgezahlter Sonderlastenausgleich¹ herangezogen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag je Heilbad und Kurort setzt sich aus einem Sockelbetrag plus einem prozentualen Anteil aus dem Sonderlastenausgleich zusammen.
- (3) Der Sockelbetrag wird nach der Artbezeichnung der Kurorte gem. § 3 (1) der Satzung des Verbandes wie folgt festgelegt:

Heilbad (Mineral-, Thermal-, Sole-, Schwefel-, Peloid oder Moorheilbad),
Heilklimatischer Kurort, Kneippheilbad 3700 Euro

Ort mit Heilquellenkurbetrieb, Ort mit Heilstollenkurbetrieb,
Kneippkurort, Luftkurorte 3000 Euro

Fördernde Mitglieder unterliegen nicht der Beitragsordnung.
Das Präsidium ist ermächtigt, im Einzelfall einen angemessenen
Förderbeitrag zu vereinbaren, mindestens jedoch 240 Euro

- (4) Die Höhe des prozentualen Anteils des Sonderlastenausgleichs errechnet sich aus
 - a) dem aktuell jährlich an die Heilbäder und Kurorte vom Freistaat Thüringen gezahlten Sonderlastenausgleich (nach § 3 (1) der Beitragsordnung)
 - b) dem finanziellen Bedarf, der auf der Grundlage der jährlichen Haushaltsplanung ermittelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag wird für alle Mitglieder nach Rechnungslegung zum 01. März fällig.
- (2) Evtl. Unstimmigkeiten bezüglich der Beitragsberechnung sind innerhalb von 14 Tagen bei der Geschäftsstelle schriftlich zu reklamieren. Die Reklamation bewirkt keinen Zahlungsaufschub. Sollte eine Klärung durch die Geschäftsführung nicht möglich sein, ist der Schatzmeister einzuschalten.

¹ § 22b ThürFAG Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kurorte

Ab 2016 erhalten Gemeinden, die zum 1. Januar des Ausgleichsjahres nach § 4 des Thüringer Kurortgesetzes (ThürKOG) zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes („Heilbad, Ort mit Heilquellen- oder Peloid-Kurbetrieb, Ort mit Heilstollenkurbetrieb, Kneippheilbad, Kneippkurort, Heilklimatischer Kurort und Luftkurort“) berechtigt sind, Finanzaufweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen. Die Mittel werden zu zwei Dritteln nach der Zahl der Übernachtungen und zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, jeweils im Gebiet des Kurortes, verteilt.

§ 5 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.
- (2) Das Präsidium kann die Änderung der Mitgliedsbeiträge vorschlagen, wenn dies die Kostensituation des Verbandes erfordert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2021 beschlossen und gilt für das Beitragsjahr 2022.

Gleichzeitig werden alle früheren Beitragsordnungen ungültig.

Matthias Strejc
Präsident

Ilmenau